

1. Allgemeine Bestimmungen / Grundlagen / Präambel

- 1.1. Die jeweilige Veranstaltung ist ein Clubsportwettbewerb und wird nach der DMSB-Rahmendausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe, der vorliegenden Grundausschreibung, der vom Veranstalter veröffentlichten Veranstalterausschreibung und den evtl. – insbesondere auf Grund besonderer Ereignisse – noch zu erlassenden Ausführungsbestimmungen organisiert und durchgeführt.

2. Veranstaltung und Veranstalter

- 2.1. Der ADAC Automobil-Clubsport-Slalom ist ein Clubsport Wettbewerb, der auf befestigter, ebener Fahrbahn (Asphalt, Beton oder Pflaster sowie ohne wesentlichen Höhenunterschied oder Querneigung) ausgetragen wird und bei dem die durch Pylonen vorgegebene Strecke möglichst fehlerfrei zu durchfahren ist.
- 2.2. Die Veranstaltung beginnt mit der Dokumentenabnahme und endet mit der Siegerehrung der jeweiligen Klasse/Gruppe. Es obliegt der Sportabteilung bei Zuwiderhandlungen evtl. Sanktionen auszuschreiben.
- 2.3. Der Slalomleiter muss im Besitz einer gültigen internen Slalomleiter Lizenz des ADAC Nordbaden sein. DMSB lizenzierte Renn-oder Slalomleiter sind hiervon ausgenommen.
- 2.4. Der Slalomleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die von Ihm eingesetzten Sportwarte eine entsprechende Ausbildung oder Unterweisung erhalten haben.
- 2.5. Jeder Posten der Streckensicherung muss über eine rote Flagge verfügen und vom Slalomleiter entsprechend über den Einsatz angewiesen werden. Sollte sich ein Teilnehmer des roten Flaggensignals widersetzen ist dieser aus der Wertung auszuschließen.

3. Teilnehmer / Fahrer / Mannschaften

- 3.1. Alle Teilnehmer müssen im Besitz einer gültigen DMSB-Lizenz (mind. Nat. Stufe C) sein. Zudem können auch nicht lizenzierte ausländische Teilnehmer mit einem Veranstaltungsausweis für ausländische Staatsbürger teilnehmen, erhalten jedoch keine Punkte (für Serienwertung).
- 3.2. Teilnehmer der Jahrgänge 2000-2002 müssen die erfolgreiche Teilnahme an einem Fahrtsichtungslehrgang durch einen Trägerverein des DMSB schriftlich vorweisen, und dürfen nur mit Fahrzeugen mit einem Leistungsgewicht von mind. 11 kg / KW teilnehmen.
- 3.3. Eine Mannschaft darf aus maximal 5 Fahrern bestehen. Von jeder Mannschaft werden die 3 besten Ergebnisse gewertet.
- 3.4. Ein Fahrzeug darf von mehreren Personen zum Einsatz gebracht werden.
- 3.5. Die Teilnahmeberechtigung bei Automobil-Clubsport-Slalom Veranstaltungen im benachbarten Ausland ist unter Punkt 3. der DMSB - Rahmendausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe geregelt.
- 3.6. Eine Klasse mit weniger als 3 Startern wird vom Veranstalter innerhalb der Gruppe mit der nächsthöheren Klasse zusammengelegt.
- 3.7. Ein Mehrfachstart eines Teilnehmers in den Klassen 2 - 9 ist grundsätzlich nicht erlaubt. Eine Teilnahme eines Fahrers/Fahrerin in den Klassen 2 - 9 und eine anschließende Teilnahme in der Klasse 1 Gleichmäßigkeitsfahrten ist erlaubt.

4. Nennungen / Nenngeld / Nennschluss

- 4.1. Nennungen haben grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Der Vertrag zwischen Teilnehmer und Veranstalter kommt ohne schriftliche Nennungsbestätigung durch Zuteilung der Startnummer zustande.
- 4.2. Das Nenngeld ist grundsätzlich mit Abgabe der Nennung zu entrichten. Die Höhe des Nenngeldes ist dem jeweiligen Veranstalter überlassen.
- 4.3. Der Nennungsschluss wird vom Veranstalter festgelegt.
- 4.4. Bewerber im Sinne des Internationalen Sportgesetz (ISG) der FIA oder den DMSB-Reglements sind nicht zugelassen.
- 4.5. Die Startnummernvergabe erfolgt mit dreistelligen Startnummern. Die erste Ziffer der Startnummer zeigt die jeweilige Klasse, die beiden darauffolgenden sind laufende Nummern.
Beispiel: Fahrzeug Klasse 3 laufende Nummer 15 = Startnummer 315
- 4.6. Startnummern der Klasse 1 Gleichmäßigkeitsfahrten sind farblich zu kennzeichnen.

5. Klasseneinteilung

- 5.1. Gleichmäßigkeitsfahrten
 - 5.1.1. Klasse 1 – ohne Hubraumeinteilung
- 5.2. Slalom Einsteiger (SE)
 - 5.2.1. Klasse 2 – maximal bis 1800 ccm / Reifen mit Straßenzulassung

Nicht startberechtigt sind Personen, die als Fahrer bereits in mehr als zwei Kalenderjahren an Automobil-Motorsportveranstaltungen teilgenommen haben. Die Fahrzeuge müssen der StVZO entsprechen. Bei Nichteinhaltung erfolgt Wertungsausschluss nach Art. 17.3

5.3. Gruppe 1: Serienmäßige Fahrzeuge

5.3.1. Klasse 3 ohne Hubraumeinteilung

Serienmäßig sind Fahrzeuge die so beim Hersteller zu kaufen sind, (Schaufensterklasse) und ohne jegliche Veränderungen eingesetzt werden müssen. Reifen- und Felgengröße = Nachweis über COC Blatt oder KFZ-Schein. Reifen mit Straßenzulassung

5.4. Gruppe 2: Seriennahe Fahrzeuge

5.4.1. Klasse 4 – bis 1400 ccm

5.4.2. Klasse 5 – über 1400 ccm bis 1800 ccm

5.4.3. Klasse 6 – über 1800 ccm

Seriennah sind Fahrzeuge ab Werk mit geändertem Fahrwerk (ausschließlich Dämpfer und Federn), Sportschalldämpfer, Felgen/Reifen, Spoiler, zusätzliche Sicherheitsausrüstung (Feuerlöscher, Gurte, Überrollbügel/Käfig) Reifen mit Straßenzulassung.

5.5. Gruppe 3: Verbesserte Fahrzeuge

5.5.1. Klasse 7 – bis 1400 ccm

5.5.2. Klasse 8 – über 1400 ccm bis 1800 ccm

5.5.3. Klasse 9 – über 1800 ccm

Verbessert sind Fahrzeuge die weitreichende Änderungen zur Serie vorgenommen haben: Motorleistung, Getriebe, Karosserie usw. Reifen sind freigestellt.

Turbo-, Kompressor- und G-Lader Fahrzeuge starten grundsätzlich in der Hubraumklasse = Hubraum x 1,4
Sonderklassen sind nach Genehmigung mit der ADAC-Sportabteilung zugelassen.

Zugelassen sind alle PKW, die serienmäßig produziert werden oder wurden.

Nicht zugelassen sind:

- Formel- oder sonstige Fahrzeuge, die über freistehende Räder verfügen
- mit rotem 06er Kennzeichen
- Fahrzeuge mit Elektro- oder Hybridantrieb
- mit Ausfuhrkennzeichen
- einem Eintrag als Versuchsfahrzeug §19.6 StVZO im Fahrzeugschein.
- einer Fahrzeughöhe von mehr als 1.600 mm.

5.6. Dem Veranstalter ist freigestellt den Start Gruppen oder Klassenweise durchzuführen. Ausgenommen Klasse 2 (SE) diese kann weiterhin ohne zeitliche Einteilung starten. Klasse 1 Gleichmäßigkeitsfahrten sollte jeweils im Anschluss an die Klasse folgen.

6. Technische Bestimmungen / Persönliche Schutzausrüstung

6.1. zugelassene Fahrzeuge

6.1.1. Die Fahrzeuge müssen, ausgenommen in der verbesserten Gruppe, der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) entsprechen. Nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassene Fahrzeuge, werden auch dann zum Start zugelassen, wenn sie lt. Fahrzeugbrief bzw. Zulassungsbescheinigung Teil II zum öffentlichen Straßenverkehr zulassungsfähig sind. Evtl. vorgenommene Veränderungen am Originalfahrzeug dürfen nicht das Erlöschen der Zulassung/Zulassungsfähigkeit zum öffentlichen Straßenverkehr zur Folge haben. Der Fahrer ist für die entsprechenden Nachweise verantwortlich (Hinweis: Kopie des Fahrzeugbriefes / Zulassungsbescheinigung Teil II, gültige AU-/HU-Bescheinigung). Fahrzeuge mit gültigem DMSB-Wagenpass bzw. Fahrzeuge, deren Zulassungsfähigkeit nicht nachgewiesen werden kann, starten ausschließlich in der verbesserten Gruppe.

6.1.2. Die allgemeinen technischen Geräuschvorschriften der StVZO sind grundsätzlich einzuhalten. Darüber hinaus gilt ein Maximalgrenzwert von 98 db(A).

6.2. Reifen und sonstige Ausrüstung

6.2.1. In einer serienmäßig ausgeschriebenen Gruppe müssen die Fahrzeuge mit Straßenreifen ausgestattet sein. In einer verbesserten Gruppe sind die Reifen freigestellt. Einzelheiten hierzu regelt die genehmigende Sportabteilung.

6.2.2. Das Tragen eines Schutzhelms mit ECE-Prüfzeichen oder gemäß DMSB-Helmbestimmungen ist vorgeschrieben, ebenso die Benutzung von Sicherheitsgurten. Schulterbedeckte Kleidung und lange Hosen sowie geschlossene Schuhe sind vorgeschrieben.

6.2.3. Das Anbringen des serienmäßigen Abschlepphakens wird empfohlen.

7. Dokumenten- und Technische Abnahme

- 7.1. Vor der Zulassung zum Start hat sich jeder Teilnehmer bei der Dokumentenabnahme registrieren zu lassen. Sofern die Nennung nicht vorab an den Veranstalter gesandt wurde, ist die spätestens bei der Registrierung abzugeben.
- 7.2. Bei der Dokumentenabgabe wird die Startnummer zugeteilt. Durch die Zuteilung kommt der Vertrag gemäß Punkt 4.1 zustande.
- 7.3. Nach der Dokumentenabnahme hat jeder Teilnehmer sein Wettbewerbsfahrzeug der Technischen Abnahme vorzuführen. Grundsätzlich ist der Teilnehmer selbst für die einwandfreie Funktionsfähigkeit seines Fahrzeuges verantwortlich. Der Prüfer wird vom Veranstalter bestimmt, und sollte im Besitz einer gültigen internen Lizenz TK - Clubsport sein. DMSB lizenzierte TK sind hiervon ausgenommen.

8. Durchführung:

8.1. Abmessungen der Strecke pro Lauf:

Mindestlänge	400 m
Höchstlänge	1.000 m
Mindestbreite	5 m

8.2. Streckenmarkierung

Die Wertungsaufgaben sind grundsätzlich durch Pylonen (Höhe 50 cm +/- 2 cm) zu kennzeichnen. Der Standort der Pylonen für die Wertungsaufgaben muss markiert sein (Umranden der Pylonen- Bodenplatte). Bei Festlegung des Kurses und dessen Markierung dürfen keine einzelnen losen Reifen verwendet werden.

8.3. Streckenaufbau und Wertungsaufgaben

8.3.1. Mindestens 10 Richtungsänderungen sind vorgeschrieben. Als Richtungsänderungen gelten folgende Aufgaben:

- a) Einzelner Markierungspunkt, 1 Pylone
- b) Einzelne Tore aus 2 Pylonen
- c) Torfolge
- d) Pylonengasse: Pylone beidseitig in einer Linie aufgebaut
- e) Folge von Pylonen in einer Linie, die wechselseitig zu durchfahren sind (Schweizer Slalom)
- f) Wende, bestehend aus 3 Pylonen

8.3.2. Die unter 8.3.1 genannten Aufgaben a) bis e) sollten mindestens einmal enthalten sein. Andere Aufgaben, wie Bremsprüfungen und sonstige Geschicklichkeitsaufgaben, sind unzulässig. Richtungsänderungen, die durch Aufbau von mehreren Toren entstehen, sind keine Wendungen.

8.3.3. Eine ausreichende Auslaufzone nach der Ziellinie ist von jeglichen Hindernissen, auch von Fahrzeugen, Splitt und allem anderen freizuhalten. Es ist verboten, parallel zur Auslaufzone die Start - Voraufstellung oder ähnliches einzurichten. Erst nach Ende der Auslaufzone dürfen andere Einrichtungen aufgebaut sein.

8.3.4. Durch den Streckenaufbau vor dem Ziel ist zu gewährleisten, dass die Wettbewerbsfahrzeuge nach dem Überfahren der Ziellinie innerhalb von 50 % der Auslaufzone zum Stillstand gebracht werden können. Für Veranstaltungen, bei denen der Auslauf wieder in die Strecke hinein führt, ist keine Auslaufzone vorgeschrieben.

8.3.5. Der Abstand zwischen den Wertungsaufgaben muss mindestens 12 Meter und der Höchstabstand 50 Meter betragen. Innerhalb der Aufgaben c) und e) beträgt der Mindestabstand 12 Meter und der Höchstabstand 25 Meter.

8.3.6. Die Torbreite beträgt mindestens 2,50 Meter und höchstens 3,50 Meter, gemessen von der Innenkante der Bodenplatte der gegenüberliegenden Pylonen.

8.4. Startaufstellung

An den Fahrzeugen, die sich vor der Startlinie befinden, dürfen keine Arbeiten mehr durchgeführt werden. Die Startreihenfolge für Training und Wertungsläufe muss beibehalten werden, sie darf nur auf Anordnung des Slalomleiters geändert werden. Ein klassenweiser Start ist nicht vorgeschrieben, er muss jedoch Gruppenweise erfolgen. Ausnahme SE + Gleichmäßigkeitsfahrten. Ein klassenweiser Start ist nicht vorgeschrieben.

8.5. Training

Jeder Teilnehmer muss mit seinem Wettbewerbsfahrzeug einen gezeiteten Trainingslauf absolvieren. Ein nicht beendeter Trainingslauf hat kein Teilnahmeverbot zur Folge. Ausnahme Gleichmäßigkeitsfahrten hier werden nur Wertungslauf 1 und Wertungslauf 2 absolviert.

8.6. Wertungsläufe

8.6.1. Grundsätzlich darf sich nur ein Teilnehmer auf der Strecke befinden. Ausnahmen hierzu bedürfen der Genehmigung der zuständigen ADAC Sportabteilung.

8.6.2. Der Start erfolgt stehend mit laufendem Motor.

8.6.3. Die Zeitmessung erfolgt mit mindestens 1/100 sec. Genauigkeit mittels Lichtschranke.

8.6.4. Der Fahrer, der zum Trainingslauf gestartet ist und die Lichtschranke passiert hat, zählt als Starter der betreffenden Klasse.

8.6.5. Witterungswechsel rechtfertigen nicht zur Wiederholung bereits absolvierter Läufe.

8.6.6. Das Training, sowie der 1+2 Wertungslauf, müssen nacheinander, ohne große zeitliche Verzögerung stattfinden.

8.7. Sonderläufe und Sonderklassen

Sonderläufe und Sonderklassen bedürfen der Genehmigung der Sportabteilung.

8.8. Unterbrechung und Abbrechen eines Wertungslaufs

8.8.1. Entscheidet der Slalomleiter auf Wiederholung eines Laufes, werden die dabei evtl. angefallenen Strafsekunden beim Wiederholungslauf nicht angerechnet.

8.8.2. Ein nicht ordnungsgemäß aufgestellter Parcours berechtigt den Fahrer den Wertungslauf abzubrechen, wenn er die Stelle erstmalig in diesem Lauf passiert. Der Abbruch muss unverzüglich nach Erkennung der beanstandeten Stelle erfolgen. Dabei muss die betreffende Pylone in vollem Umfang außerhalb der Markierung stehen oder umgefallen sein. Dieses Recht hat der Fahrer nicht mehr bei wiederholten Durchfahrten eines Streckenabschnitts, unabhängig der Fahrtrichtung während des Laufes.

8.9. Sachrichter

Es muss sichergestellt sein, dass ausreichend Sachrichter eingesetzt werden, welche die Fehler alleinverantwortlich in schriftlicher Form festhalten.

8.10. Parc Fermé

Es obliegt der Sportabteilung des ADAC Nordbaden, Parc Fermé Bestimmungen in Ihrer Ausschreibung vorzunehmen.

9. Wertung

9.1. Die sich einschließlich der Strafzeiten ergebenden jeweiligen Fahrzeiten der Wertungsläufe werden addiert.

9.2. Sieger ist der Fahrer mit der niedrigsten Gesamtfahrzeit. Die weiteren Platzierungen ergeben sich aus den steigenden Fahrzeitsummen. Bei Zeitgleichheit entscheidet zunächst die geringere Strafzeit. Bei weiterer Zeitgleichheit entscheidet der schnellere erste Wertungslauf. Wenn auch hier Zeitgleichheit besteht, gibt es zwei Ranggleiche (ex aequo).

9.3. Nur für Klasse 1 (Gleichmäßigkeitfahrten), Sieger ist der Fahrer mit der geringsten Zeitdifferenz einschließlich der Strafzeiten zwischen Wertungslauf 1 und Wertungslauf 2. Die weiteren Platzierungen ergeben sich fortschreitend aus den größten Zeitdifferenzen. Bei Zeitgleichheit entscheidet die kürzere Fahrzeit aus der Addition der beiden Wertungsläufe.

10. Wertungsstrafen

10.1. Wertungsstrafen sind:

Strafsekunden und Nichtwertung. Eine Wertungsstrafe kann nur für den zeitlich erfassten Teil eines Parcours erfolgen. Das Umwerfen, Zerreißen oder Verschieben von Begrenzungsmarkierungen wird nicht mit Wertungsstrafen belegt. Die Wertungsstrafen können ohne Einhaltung eines besonderen Verfahrens vom Slalomleiter verfügt werden. Sie sind Teil der vom Slalomleiter zustehenden organisatorischen Regelungsbefugnisse und werden durch Zeitzuschlag vor Ergebnisaushang oder durch Änderung des Ergebnisses bekannt gemacht. Eine vom Slalomleiter verfügte Wertungsstrafe kann nach eingelegter Beschwerde überprüft werden.

Für das Umwerfen von Pylonen oder Verschieben aus der Markierung werden je Pylone 3 Strafsekunden berechnet. Eine Pylone gilt als verschoben, wenn sich kein Teil des Bodenrandes mehr innerhalb der Markierung befindet. Die Strafsekunden werden in der Ergebnisliste getrennt aufgeführt. Beim Umwerfen von Pylonen in einer Pylonengasse werden max. 15 Strafsekunden berechnet.

Das Auslassen einer Wertungsaufgabe oder eines Teils davon wird mit 15 Strafsekunden belegt, also das

- nicht Passieren eines Tores
- falsches Passieren einer einzelnen Markierung oder einer Schweizer Pylone,
- Auslassen einer Pylonengasse

10.2. Folgende Tatbestände führen zur Nichtwertung:

- Auslassen der Zielgasse
- Nichtvorliegen oder Wegfall von Teilnahme- und Zulassungsvoraussetzungen
- Umgehung der Abnahme
- Inanspruchnahme fremder Hilfe während eines Laufes.
- mehr als dreimaliges Auslassen einer Wertungsaufgabe pro Wertungslauf
- Missachtung der roten Flagge

Die vorgenommene Zusammenfassung der wichtigsten Wertungstatbestände stellt keine abschließende Aufzählung dar. Der Veranstalter kann mit Genehmigung der ADAC Sportabteilung in der Ausschreibung abweichende Wertungsstrafen für die Tatbestände festlegen und die Aufzählung ergänzen.

11. Rechtswegausschluss und Haftungsbeschränkung: Siehe DMSB-Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe

12. Versicherungen

Der Veranstalter schließt folgende Versicherungen ab:

- Veranstalterhaftpflicht
- Teilnehmerhaftpflicht

- Sportwartinfall (sofern nicht über einen Sammel-Unfall-Versicherungsvertrag des jeweiligen Trägerverbandes abgedeckt)
- Zuschauerunfallversicherung

weitere Details siehe DMSB-Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe

13. Haftungsausschluss: Siehe DMSB-Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe

14. Freistellung von Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers: Siehe DMSB-Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe

15. Verantwortlichkeit, Änderung der Ausschreibung, Absage der Veranstaltung: Siehe DMSB-Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe

16. Preise / Siegerehrung: Siehe DMSB-Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe

17. Sachrichter / Sportwarte / Schiedsgericht / Strafen: Siehe DMSB-Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe

18. Einsprüche:

Einsprüche gegen andere Teilnehmer/Fahrzeuge sind bis spätestens 30 Minuten nach Aushang der Ergebnisse einzureichen. Die Einspruchsgebühr beträgt 50,00 €.

Weiteres siehe DMSB-Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe.

19. Besondere Bestimmungen

19.1. Umweltbestimmungen: Siehe DMSB-Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe

19.2. Anti-Doping: Siehe DMSB-Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe

19.3. Sicherheit:

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen und Erläuterungen des DMSB zu den Sicherheitsvorschriften. Bei allen zugelassenen Fahrzeuggruppen kommen die FIA/DMSB Bestimmungen bezüglich Überrollvorrichtung nicht zur Anwendung.

Seitenfenster, Schiebedächer und Verdecke müssen während des Wettbewerbs vollständig geschlossen sein. Ein Fahrzeug, dessen Konstruktion eine Gefahr darstellt oder dem Ansehen des Motorsports schadet, wird nicht zugelassen.

19.3.1. Zuschauerplätze:

Zuschauer sind an deutlich gekennzeichneten Plätzen unterzubringen und so abzusichern, dass sie nicht gefährdet werden. Eine Rückhaltevorrichtung muss in sicherer Entfernung aufgebaut sein.

19.3.2. Besichtigung der Strecke und sonstige Sicherheitsvorkehrungen:

- Eine Streckenskizze muss am Veranstaltungstag gut sichtbar ausgehängt werden.
- Einzelne Hindernisse im Gefahrenbereich (Masten, Bäume, Fahrzeuge etc.) links und rechts der Strecke müssen mit einer geeigneten Schutzvorrichtung abgesichert werden.
- Sportwarte der Streckensicherung und Sachrichter sind so zu postieren, dass unter Berücksichtigung ihrer Aufgabe eine persönliche Gefährdung so weit wie möglich vermieden werden kann. Auf den Einsatz von Reifenketten wird ausdrücklich hingewiesen. Diese dienen zur Absicherung der eingesetzten Sportwarte und Zuschauern.
- Es muss ein Fahrzeug mit einem ausgebildeten Rettungshelfer/ Rettungssanitäter/Arzt oder Rettungsassistent mit Notfallkoffer anwesend sein. Das kurzfristige Herbeiholen eines Notarztes muss ebenfalls gewährleistet sein. Eine Zu- und Abfahrt des Sanitätsdienstes muss jederzeit gegeben sein.
- Geeignete Löschmittel müssen in ausreichender Menge zur Verfügung stehen.
- Den Teilnehmern ist vor Veranstaltungsbeginn oder in den dafür vorgesehenen Pausen die Möglichkeit zu geben, den Parcours zu besichtigen.

19.4. Besondere Bestimmungen

Verbindliche Auskünfte über die Veranstaltung erteilt nur der Slalomleiter.

Die Ausschreibung ist rechtzeitig, entsprechend der Vorgabe der zuständigen ADAC Sportabteilung, vor der Veranstaltung zur Genehmigung einzureichen.

Die Ergebnislisten sind mit einem Kurzbericht über den Veranstaltungsverlauf nach der Veranstaltung bei der ADAC Sportabteilung einzureichen. Besondere Vorkommnisse (z.B. Unfälle) sind am ersten Werktag nach der Veranstaltung der Versicherung und der ADAC Sportabteilung zu melden.

Karlsruhe, im Februar 2018

**ADAC Nordbaden e.V.
-Sportabteilung-**